

II-4973 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/76-I/6/88

19. Juli 1988

2174/AB

1988 -07-20

zu 2161/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Freda Meissner-Blau und Freunde haben am 20. Mai 1988 unter der Nr. 2161/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gleichbehandlung der Frauen im ORF gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für Frauen, sich gegen sexistische Diskriminierung zur Wehr zu setzen?
- 2) Welche dieser Möglichkeiten bestehen im ORF?
- 3) Falls Sie den rechtlichen Schutz der Frauen in diesem Bereich für unzureichend halten: Welche Initiativen haben Sie gesetzt, um diesen Schutz zu verbessern?
- 4) Welche sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Frauenpolitik haben Sie in dieser Legislaturperiode gesetzt?
- 5) Der ORF ist gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks verpflichtet, auf die Grundsätze der österreichischen Verfassung u.a. auch auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder, der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung u.ä. Bedacht zu nehmen.
Frage: Werden Sie der Bundesregierung eine Änderung des Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks dahingehend vorschlagen, daß der ORF bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben auch auf die Gleichbehandlung der Frau Bedacht zu nehmen hat?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG sind alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Dieses Grundrecht wird im wesentlichen auch in Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867, und in Art. 66 Abs. 1 und 2 und Art. 67 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Lane, StGBL. Nr.303/1920, vorgesehen. Nach herrschender Auffassung ist der österreichische Grundrechtskatalog staatsgerichtet, eine unmittelbare Drittwirkung aus dem positiven Verfassungsrecht ist demnach nicht ableitbar. Das heißt, daß die Grundrechte im Bereich der Beziehungen der Bürger (der Privatrechtsträger) untereinander nicht gelten.

Durch das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr. 108/1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 290/1985, wird in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes bei der (kollektiven oder individuellen) Festsetzung des Entgeltes, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, und bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene untersagt; der Arbeitgeber darf auch keinen Arbeitsplatz nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben.

Zu Frage 2:

Der ORF ist eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt. Beim Abschluß von Dienstverträgen handelt er im Rahmen seiner Privatautonomie und hat daher das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

Bei Verletzungen des Gleichbehandlungsgesetzes ist als "Sanktion" insbesondere ein Feststellungsurteil des Arbeitsgerichtes vorgesehen. Diese Möglichkeit steht selbstverständlich auch ORF-Bediensteten zu.

Zu Frage 3:

Die Benachteiligung von Frauen in der Arbeitswelt ist trotz zahlreicher Bemühungen und errungener Erfolge in den vergangenen Jahrzehnten noch immer gegeben.

- 3 -

Um eine Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsgesetzes, welches - wie erwähnt - auch für den ORF gilt, ist u.a. das Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen bemüht, um die bestehende Benachteiligung von Frauen auch in der Arbeitswelt zu beseitigen.

Konkret wird angestrebt:

- Diskriminierungsverbot bei der Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis
- keine Diskriminierung bei der Beförderung
- Kündigungsschutz bei Anrufung der Gleichbehandlungskommission wegen Ungleichbehandlung
- Diskriminierung bei der Arbeitsplatzbewertung und den darauf aufbauenden Systemen betrieblicher (Lohn-)Einstufungen
- wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgesetz generell.

Weiters verweise ich auf eine Vielzahl von bewußtseinbildenden Initiativen des Staatssekretariats für allgemeine Frauenfragen zum Abbau des Rollenklischees und der beruflichen Benachteiligung der Frauen.

Zu Frage 4:

Außer den zu Frage 3 angeführten Maßnahmen wurden u.a. folgende Aktivitäten gesetzt:

- Verbesserung des Unterhaltsrechts - ab 1.1.1988 gibt es den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige
- Initiative der Änderung des Sexualstrafrechts; dieser war eine Verbesserung der Strafprozeßordnung vorausgegangen
- Initiative zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes - Abbau der Diskriminierung der nichtverheirateten Mutter
- Zivilrechtlicher Gesetzentwurf gegen den Mißbrauch der Gen- und Fortpflanzungstechnologie
- Gesetzesentwurf zum Namensrecht
- Vorschläge zur Realisierung des wahlweisen Karenzurlaubes
- Internationale Frauenarbeit:
verschiedene Veranstaltungen und enge Zusammenarbeit mit der UNO-Frauenabteilung

- 4 -

Einberufung eines Expertinnen-Gruppe "Women in Development"

inhaltliche und administrative Vorbereitungen zur Europarat-Fachministerkonferenz 1989 in Wien in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Thema Gleichstellung von Frau und Mann

Vertretung der österreichischen frauenrelevanten Interessen in Solidaritäts- und Basiskomitees

- Abhaltung österreichischer Frauennenqueten zu spezifischen Themenbereichen
- Initiativen zur Förderung des Gleichbehandlungsgedankens im Unterrichtswesen
- Gründung des Sexismusbeirates mit dem Ziel aggressions- und sexismusfreier Medienstrategien
- Abhaltung der wöchentlichen Frauenservicestelle im Staatssekretariat
- regelmäßige Publikation des Informationsblattes für Frauen (Beilage zur Wiener Zeitung)
- Auflage einer Reihe kostenloser Broschüren.

Zu Frage 5:

Wie ich bereits dargestellt habe, ist es dem ORF als privaten Arbeitgeber aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes verwehrt, die dort sanktionierten diskriminierenden Maßnahmen zu setzen. Eine Wiederholung dieser Verbote im Rundfunkgesetz kann keinen zusätzlichen Schutz bieten; sie wäre überflüssig und legislativ verfehlt.

Es scheint überdies sachfremd, in den Programmauftrag (§ 2 des Rundfunkgesetzes) Bestimmungen aufzunehmen, die den ORF offensichtlich als Arbeitgeber treffen sollen. Die Gleichbehandlung der Frau ist eine Ausprägung des umfassenden Gleichheitsgrundsatzes, der zu den Grundsätzen der österreichischen Verfassung gehört. Diese hat der ORF gemäß § 2 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes ohnedies bereits bisher zu beachten.

